

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 31. Juli 1987

135. Stück

- 364.** Verordnung: Änderung der Betriebsrats-Geschäftsordnung 1974
365. Verordnung: Änderung der Betriebsrats-Wahlordnung 1974
366. Verordnung: Änderung der Betriebsratsfonds-Verordnung 1974
367. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Entsendung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat

364. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 13. Juli 1987, mit der die Betriebsrats-Geschäftsordnung 1974 geändert wird

Auf Grund der §§ 161 Abs. 1 Z 3 in Verbindung mit 131 a, 131 b, 131 c, 131 d und 131 e des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG), BGBl. Nr. 22/1974, zuletzt geändert durch Artikel I des Arbeits- und Sozialgerichts-Anpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 563/1986, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 24. Juni 1974, BGBl. Nr. 355, über die Geschäftsführung der Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung, des Betriebsrates, des Betriebsausschusses, der Betriebsräteversammlung, des Zentralbetriebsrates, der Jugendversammlung und des Jugendvertrauensrates (Betriebsrats-Geschäftsordnung 1974 — BRGO 1974) in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 381/1975 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Verordnung lautet:

„Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 24. Juni 1974 über die Geschäftsführung der Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung, des Betriebsrates, des Betriebsausschusses, der Betriebsräteversammlung, des Zentralbetriebsrates, der Jugendversammlung, des Jugendvertrauensrates, der Jugendvertrauensräteversammlung und des Zentraljugendvertrauensrates (Betriebsrats-Geschäftsordnung 1974 — BRGO 1974)“.

2. § 1 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Eine Einberufung der Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung gemäß Abs. 1 hat mindestens eine Woche vor deren Stattfinden zu erfolgen, sofern nicht wichtige Gründe eine sofortige Einberufung erfordern.“

3. In § 4 erster Satz werden das Wort „Betriebsratsobmann“ durch das Wort „Betriebsratsvorsit-

zenden“ und das Wort „Obmann“ durch das Wort „Vorsitzenden“ ersetzt.

4. a) In § 5 Abs. 1 erster Satz wird das Wort „Obmann“ durch das Wort „Vorsitzende“ ersetzt. In § 5 Abs. 1 dritter Satz wird das Wort „Vorsitzende“ durch das Wort „Vorsitzführende“ ersetzt.

b) In § 5 Abs. 2 vierter Satz wird die Zitierung „§§ 23 und 24 der Nationalrats-Wahlordnung 1971, BGBl. Nr. 391/1970“ durch die Zitierung „§ 24 der Nationalrats-Wahlordnung 1971, BGBl. Nr. 391/1970, idF BGBl. Nr. 232/1984“ ersetzt.

c) In § 5 Abs. 4 zweiter und letzter Satz wird jeweils das Wort „Vorsitzende“ durch das Wort „Vorsitzführende“ ersetzt.

d) In § 5 Abs. 5 erster Satz wird das Wort „Vorsitzende“ durch das Wort „Vorsitzführende“ ersetzt.

e) In § 5 Abs. 7 erster und zweiter Satz wird jeweils das Wort „Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitzführenden“ ersetzt.

f) In § 5 Abs. 8 erster Satz wird das Wort „Vorsitzende“ durch das Wort „Vorsitzführende“, in § 5 Abs. 8 letzter Satz wird das Wort „Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitzführenden“ ersetzt.

5. a) § 6 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Der Beschluß hat die Termine der Teilversammlungen so festzulegen, daß diese in einem zeitlichen Zusammenhang stehen, und den Kreis der Arbeitnehmer, die zur Teilnahme an den einzelnen Teilversammlungen und zur Stimmabgabe berechtigt sind, genau abzugrenzen.“

b) In § 6 Abs. 3 erster Satz werden das Wort „Betriebsratsobmann“ durch das Wort „Betriebsratsvorsitzende“ und das Wort „Obmann“ durch das Wort „Vorsitzende“ ersetzt.

6. In § 7 Abs. 1 letzter Satz wird das Wort „Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitzführenden“ ersetzt.

7. a) § 10 Abs. 1 lautet:

„§ 10. (1) Das an Lebensjahren älteste Mitglied des neugewählten Betriebsrates hat nach Kundmachung des Wahlergebnisses die übrigen gewählten Mitglieder binnen zwei Wochen zur Wahl der Organe (Funktionäre) des Betriebsrates (konstituierende Sitzung) einzuberufen. Die Einberufung hat die konstituierende Sitzung so rechtzeitig vorzusehen, daß der neugewählte Betriebsrat unmittelbar nach Ablauf der Tätigkeitsdauer des abtretenden Betriebsrates seine Tätigkeit aufnehmen kann, in jedem Fall aber ist die konstituierende Sitzung innerhalb von sechs Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses vorzusehen. Kommt das älteste Mitglied der Pflicht zur Einberufung des Betriebsrats zur konstituierenden Sitzung binnen zwei Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses nicht nach, so ist jedes Mitglied des Betriebsrates, das an erster Stelle eines Wahlvorschlags zu diesem Betriebsrat gereiht war, zur Einberufung berechtigt. Im Falle mehrerer gleichzeitiger Einberufungen gilt die Einberufung des Betriebsratsmitglieds, das auf dem Wahlvorschlag mit der größeren Anzahl der gültigen Stimmen gewählt wurde. Bei Stimmengleichheit ist jene Einberufung maßgebend, die den früheren Termin für die konstituierende Sitzung vorsieht. Auf die Einberufung ist § 14 Abs. 4 bis 6 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Verständigung über die Einberufung mindestens drei Tage vor der Sitzung zu erfolgen hat.“

b) In § 10 Abs. 2 erster Satz wird das Wort „Obmann“ durch das Wort „Vorsitzenden“, in § 10 Abs. 2 zweiter und letzter Satz wird das Wort „Obmannstelle“ jeweils durch den Ausdruck „Funktion des Vorsitzenden“ ersetzt.

c) In § 10 Abs. 3 wird das Wort „Obmann“ jeweils durch das Wort „Vorsitzende“ ersetzt.

d) In § 10 Abs. 4 werden das Wort „Obmannes“ durch das Wort „Vorsitzenden“, das Wort „Obmannstellvertreter“ durch das Wort „Vorsitzendenstellvertreter“ und das Wort „Obmann“ durch das Wort „Vorsitzenden“ ersetzt.

e) In § 10 Abs. 5 wird das Wort „Obmannes“ jeweils durch das Wort „Vorsitzenden“ ersetzt.

f) In § 10 Abs. 6 wird das Wort „Obmann“ jeweils durch das Wort „Vorsitzender“ ersetzt.

8. In § 11 erster Satz werden das Wort „Obmann“ durch das Wort „Vorsitzende“ und das Wort „Einigungsamt“ durch das Wort „Arbeitsinspektorat“ ersetzt.

9. In § 12 Abs. 2 zweiter Satz wird das Wort „Betriebsratsobmann“ durch das Wort „Betriebsratsvorsitzenden“ ersetzt.

10. a) In § 14 Abs. 1 wird das Wort „Obmann“ durch das Wort „Vorsitzenden“ ersetzt.

b) In § 14 Abs. 2 zweiter und letzter Satz wird jeweils das Wort „Obmann“ durch das Wort „Vorsitzende“ ersetzt.

c) § 14 Abs. 3 lautet:

„(3) Kommt der Vorsitzende seinen Verpflichtungen gemäß Abs. 1 und 2 nicht nach, so hat das Gericht die Sitzung anzuordnen, wenn dies ein Drittel der Betriebsratsmitglieder, mindestens jedoch zwei Mitglieder beantragen. Den Vorsitz in dieser Sitzung führt das zur Stellvertretung berufene Mitglied, bei mehreren Stellvertretern nach der vorgesehenen Reihenfolge, sonst ein anderes Mitglied des Betriebsrates entsprechend dem Beschluß des Gerichtes.“

d) In § 14 Abs. 5 zweiter und letzter Satz wird jeweils das Wort „Obmann“ durch das Wort „Vorsitzenden“ ersetzt.

e) In § 14 Abs. 8 zweiter Satz wird das Wort „Vorsitzende“ durch das Wort „Vorsitzführende“ ersetzt.

11. In § 19 Abs. 2 Z 4 wird das Wort „Betriebsratsobmannes“ durch das Wort „Betriebsratsvorsitzenden“ ersetzt.

12. In § 20 erster Satz wird das Wort „Obmann“ durch das Wort „Vorsitzende“, in § 20 zweiter Satz wird das Wort „Obmannes“ durch das Wort „Vorsitzenden“ ersetzt.

13. In § 21 Abs. 2 wird das Wort „Obmann“ durch das Wort „Vorsitzenden“ ersetzt.

14. a) In § 23 Abs. 1 erster Satz werden die Wörter „Obmannes“ und „Obmännern“ jeweils durch das Wort „Vorsitzenden“, in § 23 Abs. 1 zweiter Satz wird das Wort „Obmann“ in der Reihenfolge seines Erscheinens durch die Wörter „Vorsitzender“, „Vorsitzenden“ und „Vorsitzender“ ersetzt.

b) In § 23 Abs. 2 erster Satz werden die Wörter „Obmannes“ und „Betriebsratsobmann“ durch die Wörter „Vorsitzenden“ und „Betriebsratsvorsitzende“, in § 23 Abs. 2 zweiter Satz wird das Wort „Obmannes“ durch das Wort „Vorsitzenden“, in § 23 Abs. 2 dritter Satz wird das Wort „Obmann“ durch das Wort „Vorsitzende“, in § 23 Abs. 2 vierter Satz wird das Wort „Obmann“ durch das Wort „Vorsitzende“, in § 23 Abs. 2 fünfter Satz und in § 23 Abs. 2 letzter Satz wird das Wort „Obmannes“ jeweils durch das Wort „Vorsitzenden“ ersetzt.

c) In § 23 Abs. 3 wird das Wort „Obmann“ durch das Wort „Vorsitzender“ ersetzt.

d) In § 23 Abs. 4 wird das Wort „Obmannes“ durch das Wort „Vorsitzenden“ ersetzt.

e) In § 23 Abs. 5 werden die Wortgruppe „§§ 133 Abs. 2 und 134 Abs. 5 ArbVG“ durch die Wortgruppe „§§ 133 Abs. 2, 134 Abs. 5 und 134 b Abs. 1 ArbVG“ und das Wort „Obmannstellvertreter“

durch das Wort „Vorsitzendenstellvertreter“ ersetzt.

15. In § 24 Abs. 2 wird das Wort „Obmann“ durch das Wort „Vorsitzende“ ersetzt.

16. a) In § 25 Abs. 1 zweiter Satz wird das Wort „Obmann“ durch das Wort „Vorsitzende“ ersetzt.

b) In § 25 Abs. 2 zweiter Satz wird das Wort „Obmann“ durch das Wort „Vorsitzende“ ersetzt.

c) In § 25 Abs. 3 erster Satz wird das Wort „Obmännern“ durch das Wort „Vorsitzenden“ ersetzt.

17. In § 26 Abs. 2 wird das Wort „Betriebsratsobmann“ durch das Wort „Betriebsratsvorsitzenden“ ersetzt.

18. a) In § 27 Abs. 2 erster Satz wird das Wort „Obmann“ durch das Wort „Vorsitzende“ ersetzt.

b) In § 27 Abs. 6 erster und zweiter Satz wird das Wort „Vorsitzende“ jeweils durch das Wort „Vorsitzführende“, in § 27 Abs. 6 letzter Satz wird das Wort „Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitzführenden“ ersetzt.

c) In § 27 Abs. 7 erster, dritter, sechster und letzter Satz wird das Wort „Vorsitzende“ jeweils durch das Wort „Vorsitzführende“ ersetzt.

d) In § 27 Abs. 8 wird das Wort „Vorsitzende“ durch das Wort „Vorsitzführende“ ersetzt.

19. a) In § 28 Abs. 1 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitzführenden“ ersetzt.

b) In § 28 Abs. 3 werden das Wort „Betriebsratsobmann“ durch das Wort „Betriebsratsvorsitzende“ und das Wort „Einigungsamt“ durch das Wort „Arbeitsinspektorat“ ersetzt.

20. a) § 29 Abs. 1 lautet:

„(1) Für die Konstituierung des Zentralbetriebsrates gelten § 10 Abs. 1 bis 4 und § 13 sinngemäß.“

b) In § 29 Abs. 2 wird das Wort „Obmann“ durch das Wort „Vorsitzende“ ersetzt.

21. In § 31 Abs. 3 werden die Wörter „Betriebsratsobmännern“ und „Betriebsratsobmänner“ jeweils durch das Wort „Betriebsratsvorsitzenden“ ersetzt.

22. a) In § 33 Abs. 3 zweiter Satz werden die Wörter „Bundesministeriums für soziale Verwaltung“ durch die Wörter „Bundesministeriums für Arbeit und Soziales“ ersetzt.

b) In § 33 Abs. 4 werden die Worte „zwei bis zu vier“ durch die Wörter „drei bis zu fünf“ ersetzt.

c) In § 33 Abs. 6 wird das Wort „Einigungsamtes“ durch das Wort „Gerichtes“ ersetzt.

d) § 33 Abs. 7 lautet:

„(7) Kommt innerhalb der Frist des Abs. 6 erster Satz zwischen Betriebsrat und Betriebsinhaber oder

mangels Verständigung des Betriebsinhabers im Sinne des Abs. 5 zwischen Betriebsratsmitglied und Betriebsinhaber kein Einvernehmen zustande, so hat das Gericht auf Grund einer Klage des Betriebsrates oder des freizustellenden Betriebsratsmitgliedes unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Betriebes einerseits und die Interessen des Betriebsrates und des Betriebsratsmitgliedes andererseits zu entscheiden.“

23. § 34 letzter Satz lautet:

„Im übrigen findet § 33 sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß zur Klage gemäß § 33 Abs. 7 nur der Betriebsrat berechtigt ist.“

24. Der Titel des Abschnittes 7 lautet: „Jugendvertretung im Betrieb“.

25. In § 37 Abs. 1 zweiter Satz lautet der Klammerausdruck: „(§ 123 Abs. 3 ArbVG, BGBl. Nr. 22/1974, idF BGBl. Nr. 563/1986)“.

26. a) § 39 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Besteht der Jugendvertrauensrat aus zwei Mitgliedern, so ist auf die Wahl des Vorsitzenden § 10 Abs. 6 sinngemäß anzuwenden.“

b) In § 39 Abs. 5 wird das Wort „Obmann“ durch das Wort „Vorsitzende“ ersetzt.

27. § 43 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Beschlüsse des Betriebsrates (Betriebsausschusses) über Angelegenheiten der jugendlichen Arbeitnehmer sind dem Jugendvertrauensrat bekanntzugeben.“

28. Die bisherigen §§ 51 und 52 entfallen.

29. Nach § 50 wird ein neuer Abschnitt 8 eingefügt, der wie folgt lautet:

„Abschnitt 8

Jugendvertretung im Unternehmen

Jugendvertrauensräteversammlung

§ 51. (1) Die Jugendvertrauensräteversammlung ist mindestens einmal in jedem Kalenderjahr vom Zentraljugendvertrauensrat einzuberufen. Den Vorsitz in der Jugendvertrauensräteversammlung führt der Vorsitzende des Zentraljugendvertrauensrates, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

(2) Besteht kein Zentraljugendvertrauensrat oder ist er vorübergehend funktionsunfähig, so ist zur Einberufung das an Lebensjahren älteste Jugendvertrauensratsmitglied oder der Zentralbetriebsrat berechtigt. Den Vorsitz führt das einberufene Jugendvertrauensratsmitglied oder der Vorsitzende (Stellvertreter) des Zentralbetriebsrates.

(3) Zur Beschlußfassung über die Enthebung des Zentraljugendvertrauensrates kann die Jugendvertrauensräteversammlung von jedem im Unternehmen errichteten Jugendvertrauensrat einberufen

werden. Die Vorsitzführung obliegt in diesem Fall dem Vorsitzenden (Stellvertreter) des einberufenden Jugendvertrauensrates.

(4) Die Einberufung der Jugendvertrauensrätersammlung ist tunlichst zwei Wochen vor ihrem Termin den Vorsitzenden der im Unternehmen errichteten Jugendvertrauensräte und jedem im Unternehmen errichteten Betriebsrat sowie dem Zentralbetriebsrat bekanntzugeben. Die Einberufung hat den Ort, den Zeitpunkt und die Tagesordnung der Jugendvertrauensrätersammlung und, sofern nicht über die Enthebung des Zentraljugendvertrauensrates beschlossen werden soll, den Hinweis zu enthalten, daß nach Ablauf einer halben Stunde nach dem vorgesehenen Beginn die Jugendvertrauensrätersammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Jugendvertrauensratsmitglieder beschlußfähig ist.

(5) Für die Beschlußfassung der Jugendvertrauensrätersammlung, insbesondere über die Enthebung des Zentraljugendvertrauensrates, gelten die §§ 26, 27 und 28 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(6) Die Enthebung des Zentraljugendvertrauensrates hat der Vorsitzende des Jugendvertrauensrates, der in der Jugendvertrauensrätersammlung den Vorsitz geführt hat, allen Jugendvertrauensräten, dem Zentralbetriebsrat, der Unternehmensleitung, den zuständigen überbetrieblichen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer sowie dem zuständigen Arbeitsinspektorat bekanntzugeben.

(7) Jeder im Unternehmen bestehende Betriebsrat ist berechtigt, durch mindestens einen Vertreter mit beratender Stimme an der Jugendvertrauensrätersammlung teilzunehmen. Die Verständigung gemäß Abs. 4 hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß den Betriebsräten die Entsendung von Vertretern möglich ist.

Zentraljugendvertrauensrat

§ 52. (1) Die Tätigkeitsdauer des Zentraljugendvertrauensrates beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Tage der Konstituierung oder mit Ablauf der Tätigkeitsdauer des früheren Zentraljugendvertrauensrates, wenn die Konstituierung vor diesem Zeitpunkt erfolgt.

(2) Auf die Konstituierung des Zentraljugendvertrauensrates sind § 10 Abs. 1 bis 4 und § 13 sinngemäß anzuwenden. Der Vorsitzende des Zentraljugendvertrauensrates hat das Ergebnis der Wahl der Funktionäre des Zentraljugendvertrauensrates sowie die Reihenfolge der Ersatzmitglieder unverzüglich

1. der Unternehmensleitung,
2. dem Zentralbetriebsrat oder, wenn ein solcher nicht besteht, allen im Unternehmen bestehenden Betriebsräten,
3. der zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung und der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer,

4. dem zuständigen Arbeitsinspektorat und
5. allen Jugendvertrauensräten

anzuzeigen. Die Jugendvertrauensräte haben für die Bekanntmachung jeweils für den Bereich ihrer Betriebe zu sorgen.

(3) Für die Regelung des Nachrückens von Ersatzmitgliedern gilt § 30 in Verbindung mit § 12 sinngemäß.

Berufung weiterer Mitglieder des Zentraljugendvertrauensrates

§ 52 a. (1) Der Zentraljugendvertrauensrat kann für die Dauer seiner Tätigkeit die Berufung je eines weiteren Mitgliedes für jeden Jugendvertrauensrat, der nicht durch ein gewähltes Mitglied im Zentraljugendvertrauensrat vertreten ist, beschließen. Es können jedoch nur so viele weitere Mitglieder berufen werden, wie die Zahl der Jugendvertrauensräte die Zahl der gewählten Mitglieder des Zentraljugendvertrauensrates übersteigt, höchstens aber vier.

(2) Der Zentraljugendvertrauensrat hat bei der Berufung weiterer Mitglieder alle nicht durch ein gewähltes Mitglied im Zentraljugendvertrauensrat vertretenen Jugendvertrauensräte zu berücksichtigen. Übersteigt die Zahl der nicht vertretenen Jugendvertrauensräte die Zahl der weiteren Mitglieder, so sind die weiteren Mitglieder von jenen Jugendvertrauensräten zu nominieren, die die jeweils größere Anzahl von jugendlichen Arbeitnehmern vertreten.

(3) Der Beschluß des Zentraljugendvertrauensrates über die Berufung weiterer Mitglieder ist allen im Unternehmen errichteten Jugendvertrauensräten bekanntzugeben. Die Jugendvertrauensräte, die nach dem Beschluß des Zentraljugendvertrauensrates weitere Mitglieder namhaft zu machen haben, sind zugleich zur Nominierung binnen einer vom Zentraljugendvertrauensrat festzusetzenden Frist aufzufordern.

(4) Jeder nominierungsberechtigte Jugendvertrauensrat hat durch Beschluß eines seiner Mitglieder als weiteres Mitglied des Zentraljugendvertrauensrates namhaft zu machen. Die Nominierungsbeschlüsse sind dem Vorsitzenden des Zentraljugendvertrauensrates unverzüglich mitzuteilen.

(5) Mit der vom Vorsitzenden des Zentraljugendvertrauensrates festzustellenden ordnungsgemäßen Nominierung beginnt die Mitgliedschaft der weiteren Mitglieder. Sie sind der Unternehmensleitung, dem Zentralbetriebsrat, dem nach dem Sitz des Unternehmens zuständigen Arbeitsinspektorat, der zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung und der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer sowie allen im Unternehmen errichteten Jugendvertrauensräten bekanntzugeben. Die Jugendvertrauensräte haben für die Bekanntmachung jeweils für den Bereich ihrer Betriebe zu sorgen.

(6) Die in den Zentraljugendvertrauensrat berufenen weiteren Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die gewählten Mitglieder.

Vertretung und Geschäftsführung

§ 52 b. (1) Die Vertretung des Zentraljugendvertrauensrates nach außen und gegenüber der Unternehmensleitung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter. Im Einzelfall kann der Zentraljugendvertrauensrat durch Beschluß andere seiner Mitglieder mit der Vertretung betrauen.

(2) Auf die Geschäftsführung des Zentraljugendvertrauensrates sind, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, die §§ 14, 15, 16 und 18, 19 Abs. 1, Abs. 2 Z 1, 4 bis 10, Abs. 3 und 4 sowie §§ 22 und 31 Abs. 2 anzuwenden.

(3) Für die Bekanntmachungen des Zentraljugendvertrauensrates gilt § 21 mit der Maßgabe, daß die Bekanntmachungen auch den Vorsitzenden der Jugendvertrauensräte bekanntzugeben sind. Über Veranlassung des Zentraljugendvertrauensrates haben die Vorsitzenden der Jugendvertrauensräte jeweils für den Bereich ihrer Betriebe die Bekanntmachungen zu verlautbaren.

Verhältnis des Zentraljugendvertrauensrates zum Zentralbetriebsrat

§ 52 c. (1) Besteht im Unternehmen ein Zentralbetriebsrat, so hat der Zentraljugendvertrauensrat seine Aufgaben im Einvernehmen mit dem Zentralbetriebsrat wahrzunehmen. Er hat den Zentralbetriebsrat zu beraten und zu unterstützen, um eine angemessene Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der jugendlichen Arbeitnehmer im Rahmen der Vertretung der Arbeitnehmerinteressen auf Unternehmensebene zu gewährleisten. Der Zentralbetriebsrat hat seinerseits dem Zentraljugendvertrauensrat bei der Vertretung der besonderen Interessen der jugendlichen Arbeitnehmer im Unternehmen beizustehen.

(2) Der Zentralbetriebsrat ist berechtigt, an den Sitzungen des Zentraljugendvertrauensrates durch einen Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Zentralbetriebsrat ist von der Anberaumung einer Sitzung des Zentraljugendvertrauensrates unter Angabe von Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung so rechtzeitig zu verständigen, daß ihm die Entsendung eines Vertreters möglich ist.

(3) Der Zentraljugendvertrauensrat ist berechtigt, an den Sitzungen des Zentralbetriebsrates durch einen Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen. Für die Ladung gilt Abs. 2 zweiter Satz sinngemäß.

(4) Die Beschlüsse des Zentraljugendvertrauensrates sind dem Zentralbetriebsrat unverzüglich bekanntzugeben.

(5) Über Beschlüsse des Zentraljugendvertrauensrates, über Angelegenheiten der jugendlichen Arbeitnehmer oder über sonstige Angelegenheiten, die jugendliche Arbeitnehmer in besonderer Weise betreffen, hat der Zentralbetriebsrat in Anwesenheit des Zentraljugendvertrauensrates oder von diesem entsandter Mitglieder zu beraten. Im übrigen gilt § 43 Abs. 2 sinngemäß.

Auskunftserteilung

§ 52 d. Der Zentralbetriebsrat und die Unternehmensleitung sind verpflichtet, dem Zentraljugendvertrauensrat alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Befugnisse des Zentraljugendvertrauensrates

§ 52 e. In Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Zentraljugendvertrauensrat insbesondere

1. in allen Angelegenheiten, die gemeinsame Interessen der jugendlichen Arbeitnehmer des Unternehmens betreffen, beim Zentralbetriebsrat oder, wenn ein solcher nicht besteht, unmittelbar bei der Unternehmensleitung entsprechende Maßnahmen beantragen und die Beseitigung von Mängeln verlangen;
2. Vorschläge in Fragen der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung jugendlicher Arbeitnehmer erstatten, soweit solche Maßnahmen mehr als einen Betrieb betreffen; dabei ist § 49 sinngemäß anzuwenden;
3. an den Sitzungen des Zentralbetriebsrates mit beratender Stimme teilnehmen.“

30. In § 56 Abs. 1 wird nach der Z 2 anstelle des Punktes ein Strichpunkt gesetzt und eine Z 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„3. Wahrnehmung der Rechte gemäß § 89 Z 3 ArbVG, BGBl. Nr. 22/1974, idF BGBl. Nr. 563/1986 hinsichtlich geplanter und in Bau befindlicher Betriebsstätten des Unternehmens, für die noch kein Betriebsrat zuständig ist.“

31. Nach § 56 wird folgender § 56 a eingefügt, der samt Überschrift lautet:

„Arbeitsgemeinschaften in Konzernen

§ 56 a. Unbeschadet der Ausübung von Befugnissen der Arbeitnehmerschaft gemäß §§ 53 bis 56 durch die dort angeführten Organe werden von einer in einem Konzern gemäß § 88 a ArbVG errichteten Arbeitsgemeinschaft von Betriebsräten, Betriebsausschüssen und Zentralbetriebsräten die in § 56 Abs. 1 Z 2 lit. a bis f genannten Befugnisse hinsichtlich jener Angelegenheiten ausgeübt, die Arbeitnehmer nicht nur eines Konzernunternehmens (Konzernbetriebes) betreffen.“

32. In § 57 Abs. 6 erster Satz wird das Wort „Obmann“ durch das Wort „Vorsitzenden“ ersetzt.

33. § 58 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Der Betriebsinhaber hat dem Betriebsrat die Beratungsgegenstände vorher bekanntzugeben und ihm auf Verlangen die zur Vorbereitung auf die Beratung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.“

34. a) § 63 Abs. 3 lautet:

„(3) Hat der Betriebsrat der Kündigungsabsicht ausdrücklich widersprochen, so kann er auf Verlangen des gekündigten Arbeitnehmers die Kündigung beim Gericht anfechten. Die einwöchige Anfechtungsfrist beginnt, sobald der Betriebsinhaber den Betriebsrat vom Ausspruch der Kündigung verständigt hat. Ficht der Betriebsrat die Kündigung nicht an, obwohl dies der gekündigte Arbeitnehmer verlangt hat, so hat der Arbeitnehmer das Recht, innerhalb einer Woche nach Ablauf der für den Betriebsrat geltenden Anfechtungsfrist die Kündigung selbst beim Gericht anzufechten. Dieses Anfechtungsrecht steht dem gekündigten Arbeitnehmer auch dann zu, wenn der Betriebsinhaber den Betriebsrat bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Arbeitnehmer die Anfechtung vom Betriebsrat verlangt, von der erfolgten Kündigung nicht verständigt hat.“

b) In § 63 Abs. 4 wird das Wort „Einigungsamt“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

c) § 63 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Frist gemäß Abs. 1 wird in die Anfechtungsfrist (Abs. 3 und 4) nicht eingerechnet.“

35. § 64 lautet wie folgt:

„§ 64. Die Übermittlung der Bilanzabschrift gemäß § 108 Abs. 3 ArbVG, BGBl. Nr. 22/1974, idF BGBl. Nr. 563/1986 durch den Betriebsinhaber an den Betriebsrat hat alljährlich, spätestens einen Monat nach Vorlage bei der Steuerbehörde, auch ohne Verlangen des Betriebsrates zu erfolgen. Wird der Bilanzvorlagetermin durch das Finanzamt erstreckt, so hat der Betriebsinhaber den Betriebsrat davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und ihm gleichzeitig den voraussichtlichen Vorlagetermin mitzuteilen. Erfolgt die Bilanzvorlage nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres, so ist dem Betriebsrat durch Vorlage einer Zwischenbilanz oder anderer geeigneter Unterlagen vorläufig Aufschluß über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Betriebes zu geben. Gleichzeitig sind dem Betriebsrat die erforderlichen Erläuterungen und Aufklärungen dazu zu erteilen.“

36. Nach § 64 wird ein neues 3. Hauptstück eingefügt, das wie folgt lautet:

„3. HAUPTSTÜCK

BEZEICHNUNG WEIBLICHER FUNKTIONÄRE VON ORGANEN DER ARBEITNEHMERSCHAFT

§ 64 a. Wird eine Frau in die Funktion des Vorsitzenden eines in dieser Verordnung genannten Organes der Arbeitnehmerschaft gewählt, so trägt sie die Bezeichnung „Vorsitzende“.

37. Das bisherige 3. HAUPTSTÜCK erhält die Bezeichnung „4. HAUPTSTÜCK“.

Dallinger

365. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 13. Juli 1987, mit der die Betriebsrats-Wahlordnung 1974 geändert wird

Auf Grund der §§ 161 Abs. 1 Z 1 und 2 in Verbindung mit 131 b des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG), BGBl. Nr. 22/1974, zuletzt geändert durch Artikel I des Arbeits- und Sozialgerichts-Anpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 563/1986, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 22. Mai 1974, BGBl. Nr. 319, über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Betriebsrat, Zentralbetriebsrat und Jugendvertrauensrat sowie die Bestellung und Tätigkeit von Wahlkommissionen und Wahlzeugen (Betriebsrats-Wahlordnung 1974, BRWO 1974), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Verordnung lautet:

„Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 22. Mai 1974 über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Betriebsrat, Zentralbetriebsrat, Jugendvertrauensrat und Zentraljugendvertrauensrat sowie die Bestellung und Tätigkeit von Wahlkommissionen und Wahlzeugen (Betriebsrats-Wahlordnung 1974 — BRWO 1974)“.

2. a) Der Klammerausdruck in § 1 erster Satz lautet:

„(§§ 34, 35, 134 und 134 a ArbVG)“.

b) Dem § 1 wird ein Abs. 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(4) In einem Betrieb gemäß § 134 b Abs. 1 erster Satz ArbVG, in dem dauernd mindestens zwanzig Hausbesorger und Hausbetreuer beschäftigt sind, ist von diesen ein eigener Betriebsrat zu errichten. Hinsichtlich der Hausbetreuer bleiben die Abs. 1 bis 3 unberührt.“

3. In § 2 Abs. 2 wird die Zitierung „§§ 133 und 134 ArbVG“ durch die Zitierung „§§ 133, 134 und 134 b ArbVG“ ersetzt.

4. In § 6 Abs. 1 wird die Zitierung „§§ 23 und 24 der Nationalrats-Wahlordnung 1971, BGBl. Nr. 391/1970“ durch die Zitierung „§ 24 der Nationalrats-Wahlordnung 1971, BGBl. Nr. 391/1970, idF BGBl. Nr. 232/1984“ ersetzt.

5. § 8 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Ein Vorstandsmitglied oder Angestellter einer zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung der Arbeitnehmer kann in dieser Eigenschaft gleichzeitig nur einem Betriebsrat angehören.“

6. Dem § 13 wird ein Abs. 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(4) Für die Mitglieder des Wahlvorstandes gelten die §§ 115 und 116 ArbVG, BGBl. Nr. 22/1974, idF BGBl. Nr. 563/1986 sinngemäß.“

7. a) In § 19 Abs. 2 Z 6 erster Satzteil werden die Wörter „beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes“ durch die Wörter „bei einem Mitglied des Wahlvorstandes“ ersetzt.

b) § 19 Abs. 2 Z 7 lautet:

„7. die Angabe, wo und wann die zugelassenen Wahlvorschläge zur Einsicht für die Wahlberechtigten aufliegen und die Namen der auf den zugelassenen Wahlvorschlägen kandidierenden Wahlwerber angeschlagen werden;“

8. In § 20 Abs. 1 wird die Wortgruppe „beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes einzureichen, der“ durch die Wortgruppe „bei einem Mitglied des Wahlvorstandes einzureichen, das“ ersetzt.

9. a) In § 21 Abs. 3 zweiter Satz wird anstelle des Punktes ein Beistrich gesetzt und folgender Text angefügt:

„oder die gegenüber dem Wahlvorstand schriftlich erklären; gegen ihren Willen in den Wahlvorschlag aufgenommen worden zu sein. Die Streichung stellt keine Änderung im Wahlvorschlag im Sinne des Abs. 1 dar.“

b) § 21 Abs. 5 lautet:

„(5) Während der letzten drei Tage vor Beginn der Wahlhandlung sind die zugelassenen Wahlvorschläge samt den Unterschriften gemäß § 20 Abs. 2 Z 1 an der in der Wahlkundmachung bezeichneten Stelle zur Einsicht für die Wahlberechtigten aufzulegen und die Namen der auf den zugelassenen Wahlvorschlägen kandidierenden Wahlwerber anzuschlagen (§ 11 Abs. 1).“

10. § 22 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Der Wahlvorstand kann frühestens am Tag nach der Ausschreibung der Wahl (§ 19) über die Berechtigung zur brieflichen Stimmabgabe beraten und entscheiden sowie die Übermittlung von Wahlkarten vornehmen.“

11. § 24 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Enthält ein Umschlag keinen Stimmzettel, so gilt dies als Abgabe einer ungültigen Stimme.“

12. In § 31. letzter Satz wird das Wort „Obmann“ durch das Wort „Vorsitzenden“ ersetzt.

13. In § 33 wird das Wort „Einigungsamt“ durch das Wort „Arbeitsinspektorat“ ersetzt.

14. a) In § 34 Abs. 1 wird das Wort „Einigungsamt“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

b) In § 34 Abs. 2 erster Satzteil wird das Wort „Einigungsamt“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

c) Der Klammerausdruck in § 34 Abs. 2 Z 3 lautet: „(§§ 34, 134 und 134 b ArbVG)“.

15. § 35 lautet:

„§ 35. Die Nichtigkeit der Wahl kann bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses jederzeit auch durch Klage auf Feststellung beim Gericht geltend gemacht werden. Das Urteil des Gerichts über die Nichtigkeit der Wahl hat bindende Wirkung.“

16. § 36 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Wurde nur ein Wahlvorschlag eingebracht und erreicht dieser nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so gilt § 29 Abs. 2 sinngemäß.“

17. In § 41 Abs. 2 letzter Satz werden das Wort „Obmann“ jeweils durch das Wort „Vorsitzenden“ und das Wort „Betriebsratsobmann“ durch das Wort „Betriebsratsvorsitzende“ ersetzt.

18. § 42 Abs. 1 lautet:

„(1) In Unternehmen, in denen ein Zentralbetriebsrat besteht, soll der Wahlvorstand nicht früher als zwölf Wochen vor Ablauf der Tätigkeitsdauer des Zentralbetriebsrates bestellt werden. Die Bestellung des Wahlvorstandes hat aber so rechtzeitig zu erfolgen, daß der neugewählte Zentralbetriebsrat bei Unterbleiben einer Wahlanfechtung spätestens unmittelbar nach Ablauf der Tätigkeitsdauer des abtretenden Zentralbetriebsrates seine Konstituierung vornehmen kann. Wird die Nichtigkeit der Zentralbetriebsratswahl festgestellt oder die Tätigkeitsdauer des Zentralbetriebsrates vorzeitig beendet, so ist der Wahlvorstand unverzüglich zu bestellen.“

19. In § 44 Abs. 1 wird das Wort „Obmann“ durch das Wort „Vorsitzende“ ersetzt.

20. In § 45 zweiter Satz wird das Wort „Obmännern“ durch das Wort „Vorsitzenden“ ersetzt.

21. a) In § 46 Abs. 6 zweiter Satz wird das Wort „Obmännern“ durch das Wort „Vorsitzenden“ ersetzt.

b) In § 46 Abs. 6 letzter Satz wird das Wort „Betriebsratsobmänner“ durch das Wort „Betriebsratsvorsitzenden“ ersetzt.

22. In § 47 Abs. 3 wird das Wort „Obmännern“ durch das Wort „Vorsitzenden“ ersetzt.

23. § 48 Abs. 4 lautet:

„(4) Im übrigen sind auf die Wahl des Zentralbetriebsrates die §§ 18, 23, 30 bis 35 sinngemäß anzuwenden.“

24. Nach § 64 werden ein 4. und 5. Abschnitt mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„4. ABSCHNITT

Zentraljugendvertrauensrat

Errichtung von Zentraljugendvertrauensräten

§ 64 a. Umfaßt ein Unternehmen mindestens zwei Betriebe im Sinne des § 49 Abs. 1, die eine wirtschaftliche Einheit bilden und vom Unternehmen zentral verwaltet werden, so ist ein Zentraljugendvertrauensrat zu wählen.

Zahl der Mitglieder des Zentraljugendvertrauensrates

§ 64 b. (1) In den Zentraljugendvertrauensrat sind in Unternehmen mit bis zu 250 jugendlichen Arbeitnehmern (§ 50) vier Mitglieder, in Unternehmen von 251 bis 500 jugendlichen Arbeitnehmern fünf Mitglieder und in Unternehmen mit mehr als 500 jugendlichen Arbeitnehmern sechs Mitglieder zu wählen.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Zentraljugendvertrauensrates bestimmt sich nach der Zahl der am Tag der Wahlkundmachung (§ 64 g Abs. 3) im Unternehmen beschäftigten jugendlichen Arbeitnehmer. § 3 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Für die Berufung weiterer Mitglieder (§ 131 b Abs. 3 ArbVG, BGBl. Nr. 22/1974, idF BGBl. Nr. 563/1986) gilt § 52 a Betriebsrats-Geschäftsordnung 1974, BGBl. Nr. 355, in der jeweils gelten den Fassung.

Wahlgrundsätze

§ 64 c. (1) Die Mitglieder des Zentraljugendvertrauensrates sind von der Gesamtheit der im Unternehmen errichteten Jugendvertrauensräte aus ihrer Mitte geheim und nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen. Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so sind die Mitglieder des Zentraljugendvertrauensrates mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen.

(2) Jedem Jugendvertrauensratsmitglied kommen so viele Stimmen zu, wie es der Zahl der bei der letzten Jugendvertrauensratswahl im jeweiligen Betrieb bzw. im Falle des § 51 Abs. 2 in der Arbeitnehmergruppe wahlberechtigten jugendlichen Arbeitnehmer, geteilt durch die Zahl der Gewählten, entspricht.

(3) Die Wahl hat mittels Stimmzettel durch persönliche Stimmabgabe oder durch briefliche Stimmabgabe im Postwege zu erfolgen.

Aktives und passives Wahlrecht

§ 64 d. Wahlberechtigt und wählbar sind alle am Tag der Wahl (§ 64 g Abs. 3) in Funktion stehenden Mitglieder der im Unternehmen errichteten Jugendvertrauensräte.

Wahlvorstand

§ 64 e. (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Zentraljugendvertrauensrates ist ein Wahlvorstand zu bestellen. Der Wahlvorstand besteht aus mindestens zwei Jugendvertrauensratsmitgliedern und einem vom Zentralbetriebsrat zu entsendenden Zentralbetriebsratsmitglied.

(2) Soweit Abs. 3 nicht anderes bestimmt, hat jeder im Unternehmen bestehende Jugendvertrauensrat eines seiner Mitglieder in den Wahlvorstand zu entsenden. Die Entsendung ist dem Vorsitzenden des nach der Anzahl der Mitglieder größten Jugendvertrauensrates, bei gleicher Mitgliederzahl dem Vorsitzenden jenes Jugendvertrauensrates, der die meisten jugendlichen Arbeitnehmer repräsentiert, anzuzeigen. Dieser Jugendvertrauensratsvorsitzende hat auch den Wahlvorstand zur konstituierenden Sitzung einzuberufen.

(3) Bestehen im Unternehmen mehr als zwei Jugendvertrauensräte, so kann mit Zustimmung aller im Unternehmen errichteter Jugendvertrauensräte die Zahl der von den Jugendvertrauensräten in den Wahlvorstand zu entsendenden Mitglieder bis auf zwei herabgesetzt werden.

(4) Besteht in einem Unternehmen kein Zentralbetriebsrat oder entsendet er trotz schriftlicher Aufforderung durch den für die Entgegennahme der Entsendungsanzeigen zuständigen Jugendvertrauensratsvorsitzenden (Abs. 2) bis zur konstituierenden Sitzung kein Mitglied in den Wahlvorstand, so ist in den Fällen, in denen für den Wahlvorstand nur zwei von Jugendvertrauensräten entsandte Mitglieder vorgesehen sind (Abs. 3), ein drittes Mitglied von einem Jugendvertrauensrat des Unternehmens in den Wahlvorstand zu entsenden. Bestehen im Unternehmen nur zwei Jugendvertrauensräte, so kommt dieses Entsendungsrecht dem Jugendvertrauensrat zu, der die größere Zahl von jugendlichen Arbeitnehmern repräsentiert; bei Größenleichheit entscheidet das Los. Bestehen im Unternehmen mehr als zwei Jugendvertrauensräte, so ist die Entsendung des dritten Wahlvorstandmitglieds mit Zustimmung aller Jugendvertrauensräte einem Jugendvertrauensrat aufzutragen, der noch kein Mitglied in den Wahlvorstand entsandt hat.

§ 64 f. (1) Besteht in einem Unternehmen ein Zentraljugendvertrauensrat, so soll der Wahlvorstand nicht früher als zwölf Wochen vor Ablauf der

Tätigkeitsdauer des Zentraljugendvertrauensrates bestellt werden. Die Bestellung des Wahlvorstandes hat aber so rechtzeitig zu erfolgen, daß der neugewählte Zentraljugendvertrauensrat bei Unterbleiben einer Wahlanfechtung spätestens unmittelbar nach Ablauf der Tätigkeitsdauer des abtretenden Zentraljugendvertrauensrates seine Konstituierung vornehmen kann. Der Wahlvorstand ist unverzüglich zu bestellen, wenn die Nichtigkeit der Wahl vom Zentraljugendvertrauensrat festgestellt oder die Tätigkeit des Zentraljugendvertrauensrates vorzeitig beendet wird.

(2) Besteht in einem Unternehmen kein Zentraljugendvertrauensrat, so ist der Wahlvorstand binnen einer Woche nach erfolgter Konstituierung aller Jugendvertrauensräte des Unternehmens zu bestellen.

(3) In der konstituierenden Sitzung hat der Wahlvorstand aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden zu wählen. Bleibt die Wahl ergebnislos, so hat das älteste der von den Jugendvertrauensräten entsandten Mitglieder des Wahlvorstandes den Vorsitz zu führen.

Vorbereitung der Wahl

§ 64 g. (1) Der Vorsitzende jedes im Unternehmen bestellten Jugendvertrauensrates hat dem Wahlvorstand eine Liste der Mitglieder des Jugendvertrauensrats zu übermitteln und die Zahl der bei der letzten Jugendvertrauensratswahl wahlberechtigten jugendlichen Arbeitnehmer bekanntzugeben.

(2) Die gemäß Abs. 1 übermittelten Listen bilden die Wählerliste.

(3) Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich nach seiner Bestellung (§ 64 f) vorzubereiten und innerhalb von vier Wochen durchzuführen. Der Tag und der Ort der Wahl sind den Vorsitzenden aller im Unternehmen bestellten Jugendvertrauensräte schriftlich bekanntzugeben; diese haben den Wahltag und den Wahlort den Mitgliedern der Jugendvertrauensräte zur Kenntnis zu bringen.

Wahlvorschläge und Stimmgewichtung

§ 64 h. Auf die Erstellung und Behandlung von Wahlvorschlägen sind die Bestimmungen des § 46, auf die Ermittlung der den Wahlberechtigten zustehenden Stimmenzahl nach dem Grundsatz der Stimmgewichtung die Bestimmungen des § 47 sinngemäß anzuwenden.

Durchführung der Wahl

§ 64 i. Auf die Durchführung der Wahl ist § 48 sinngemäß anzuwenden. Zur Anfechtung der Wahl zum Zentraljugendvertrauensrat ist auch der Zentralbetriebsrat berechtigt.

5. ABSCHNITT

Bezeichnung weiblicher Funktionäre von Organen der Arbeitnehmerschaft

§ 64 j. Wird eine Frau in die Funktion des Vorsitzenden eines in dieser Verordnung genannten Organs der Arbeitnehmerschaft gewählt, so trägt sie die Bezeichnung „Vorsitzende“.

25. Der bisherige 4. Abschnitt erhält die Bezeichnung „6. ABSCHNITT“.

26. Der Klammerausdruck in § 65 erster Satz lautet:

„(§§ 9, 41, 56, 64 e)“.

Dallinger

366. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 13. Juli 1987, mit der die Betriebsratsfonds-Verordnung 1974 geändert wird

Auf Grund des § 161 Abs. 1 Z 3 bis 5 des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG), BGBl. Nr. 22/1974, zuletzt geändert durch Artikel I des Arbeits- und Sozialgerichts-Anpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 563/1986, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 1. August 1974, BGBl. Nr. 524, über die Einhebung der Betriebsrats(Zentralbetriebsrats)umlage, über die Errichtung, Verschmelzung, Trennung, Auflösung und Verwaltung des Betriebsrats(Zentralbetriebsrats)fonds, über die Revision seiner Gebarung und die Rechte und Pflichten der Revisionsorgane sowie über die Wahl der Rechnungsprüfer und ihre Geschäftsführung (Betriebsratsfonds-Verordnung 1974), zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 11/1976, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 wird das Wort „Obmann“ durch das Wort „Vorsitzende“ ersetzt.

2. In § 5 wird das Wort „Obmann“ durch das Wort „Vorsitzenden“ ersetzt.

3. a) In § 7 Abs. 1 wird das Wort „Obmann“ durch das Wort „Vorsitzende“ ersetzt.

b) In § 7 Abs. 3 zweiter Satz wird das Wort „Obmann“ durch das Wort „Vorsitzende“ ersetzt.

4. a) Nach § 8 Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) Die Betriebsratsmitglieder haben die Barauslagen (Abs. 3 Z 1) binnen drei Monaten mit dem Betriebsratsfonds zu verrechnen.“

b) Die bisherigen Abs. 4 und 5 des § 8 erhalten die Bezeichnungen „(5)“ und „(6)“.

c) Im nunmehrigen § 8 Abs. 5 wird das Wort „Betriebsratsobmann“ durch das Wort „Betriebsratsvorsitzenden“ ersetzt.

5. In § 13 Abs. 2 zweiter Satz wird das Wort „Betriebsratsobmann“ durch das Wort „Betriebsratsvorsitzende“ ersetzt.

6. In § 25 Abs. 2 entfällt die Wortgruppe „dem nach dem Standort des Betriebes zuständigen Einigungsamt,“.

7. § 26 erster Satz lautet:

„Die Tätigkeit der Rechnungsprüfer (Stellvertreter) dauert vier Jahre.“

8. § 27 lautet:

„§ 27. (1) Vor Ablauf des im § 26 bezeichneten Zeitraumes endet die Tätigkeitsdauer der Rechnungsprüfer (Stellvertreter)

1. wenn die Betriebs(Gruppen)versammlung die Enthebung der Rechnungsprüfer (Stellvertreter) beschließt (§ 28);
2. bei Auflösung, Verschmelzung, Trennung und Zusammenlegung des Betriebsratsfonds;
3. wenn das Gericht die Wahl der Rechnungsprüfer für ungültig erklärt;
4. wenn die Rechnungsprüfer (Stellvertreter) funktionsunfähig werden.

(2) Erfolgt eine Wahl nach § 25 a vor dem Ablauf des in § 26 bezeichneten Zeitraumes, so endet die Tätigkeitsdauer der Rechnungsprüfer (Stellvertreter) mit der Feststellung des Ergebnisses dieser Wahl.

(3) Die Funktion eines Rechnungsprüfers (Stellvertreters) endet, wenn

1. der Rechnungsprüfer (Stellvertreter) die Funktion zurücklegt;
2. der Rechnungsprüfer (Stellvertreter) zum Mitglied (Ersatzmitglied) des Betriebsrates gewählt wird;
3. der Rechnungsprüfer (Stellvertreter) aus dem Betrieb ausscheidet.

(4) Der Betriebsrat hat die vorzeitige Beendigung der Tätigkeitsdauer durch Anschlag im Betrieb kundzumachen und dem Betriebsinhaber, den zuständigen freiwilligen Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer sowie der zuständigen Arbeiterkammer schriftlich mitzuteilen.“

9. In § 29 Abs. 1 Z 3 wird das Wort „Betriebsratsobmannes“ durch das Wort „Betriebsratsvorsitzenden“ ersetzt.

10. In § 30 Abs. 3 wird das Wort „Obmann“ durch das Wort „Vorsitzenden“ ersetzt.

11. In § 35 Abs. 2 zweiter Satz wird das Wort „Betriebsratsobmannes“ durch das Wort „Betriebsratsvorsitzenden“ ersetzt.

12. § 36 wird ein Abs. 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(3) Der Revisor ist berechtigt, an dieser Betriebsratssitzung und dieser Betriebs(Gruppen)versammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Termin und Ort der Betriebsratssitzung und der Betriebs(Gruppen)versammlung sind der zuständigen Arbeiterkammer rechtzeitig bekanntzugeben.“

13. In § 38 Abs. 2 zweiter Satz wird das Wort „Obmännern“ durch das Wort „Vorsitzenden“ ersetzt.

14. § 40 wird ein Abs. 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(3) Jede Errichtung eines Zentralbetriebsratsfonds ist vom Zentralbetriebsrat unverzüglich schriftlich der zuständigen Arbeiterkammer bekanntzugeben.“

15. In § 41 Abs. 2 wird das Wort „Obmann“ durch das Wort „Vorsitzende“ ersetzt.

16. Nach § 44 wird ein neuer 7. Abschnitt angefügt, der wie folgt lautet:

„7. ABSCHNITT

Gemeinsame Bestimmungen

Bezeichnung weiblicher Funktionäre von Organen der Arbeitnehmerschaft

§ 45. Wird eine Frau in die Funktion des Vorsitzenden eines in dieser Verordnung genannten Organes der Arbeitnehmerschaft gewählt, so trägt sie die Bezeichnung „Vorsitzende“.

Betriebsratsfonds in Betrieben gemäß § 33 Abs. 2 Z 1 ArbVG

§ 46. Soweit in dieser Verordnung Aufgaben und Befugnisse der Kammern für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammern) geregelt werden, kommen diese hinsichtlich der Betriebsrats(Zentralbetriebsrats)fonds in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände oder der Gemeinden (§ 33 Abs. 2 Z 1 ArbVG, BGBl. Nr. 22/1974, idF BGBl. Nr. 563/1986) der jeweils zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft zu.“

Dallinger

367. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 13. Juli 1987, mit der die Verordnung über die Entsendung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat geändert wird

Auf Grund des § 110 des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG), BGBl. Nr. 22/1974, zuletzt geändert durch Artikel I des Arbeits- und Sozialge-

richts-Anpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 563/1986, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 17. Juni 1974, BGBl. Nr. 343, über die Entsendung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text des § 1 erhält die Bezeichnung „(1)“, dem folgender Abs. 2 angefügt wird:

„(2) Ist in einem Betrieb trotz Vorliegens der Voraussetzungen für die Bildung eines Betriebsausschusses ein solcher nicht errichtet, so kommen dessen Befugnisse gem. Abs. 1 den Betriebsräten gemeinsam zu.“

2. In § 3 Abs. 1 wird das Wort „Obmann“ durch das Wort „Vorsitzende“ ersetzt.

3. In § 4 Abs. 3 erster Satz wird das Wort „Obmann“ durch das Wort „Vorsitzenden“ ersetzt.

4. In § 5 Abs. 2 erster Satz wird das Wort „Obmann“ durch das Wort „Vorsitzenden“ ersetzt.

5. In § 7 erster Satz wird das Wort „Obmann“ durch das Wort „Vorsitzende“ ersetzt. § 7 zweiter Satz lautet:

„Lehnt ein Kandidat nicht binnen drei Tagen seine Entsendung in den Aufsichtsrat ab, so gilt dies als Zustimmung.“

6. § 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Liegen Nominierungsvorschläge vor, die sowohl hinsichtlich der Zahl als auch der Entsendbarkeit der vorgeschlagenen Personen entsprechen, so hat der Zentralbetriebsrat (Betriebsrat, Betriebsausschuß) die vorgeschlagenen Personen als Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden. Der Vorsitzende des Zentralbetriebsrates (Betriebsrates, Betriebsausschusses) hat die Entsendung unverzüglich bekanntzugeben (§ 13).“

7. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt, der samt Überschrift lautet:

„Beginn der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat

§ 8 a. Die Mitgliedschaft der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat beginnt mit der Mitteilung der Entsendung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden des Zentralbetriebsrates (Betriebsrates, Betriebsausschusses).“

8. a) In § 10 Abs. 1 zweiter Satz wird das Wort „Obmann“ durch das Wort „Vorsitzende“ ersetzt.

b) in § 10 Abs. 2 erster Satz wird das Wort „Obmann“ durch das Wort „Vorsitzenden“ ersetzt.

9. In § 11 Abs. 1 zweiter Satz wird das Wort „Obmann“ durch das Wort „Vorsitzenden“ ersetzt.

10. In § 13 erster Satz wird das Wort „Obmann“ durch das Wort „Vorsitzende“ ersetzt; die Wortgruppe „dem nach dem Standort des Unternehmens zuständigen Einigungsamt,“ entfällt.

11. Die Zitierung in der Überschrift des 3. Abschnittes lautet „§ 110 Abs. 6 ArbVG“.

12. In § 16 Abs. 1 lautet die Zitierung „§ 110 Abs. 6 ArbVG, BGBl. Nr. 22/1974, idF BGBl. Nr. 563/1986,“.

13. a) In § 17 Abs. 1 wird das Wort „Obmann“ durch das Wort „Vorsitzende“ ersetzt.

b) In § 17 Abs. 3 werden das Wort „Obmann“ durch das Wort „Vorsitzende“ und das Wort „Obmänner“ durch das Wort „Vorsitzenden“ ersetzt.

14. In § 18 werden das Wort „Obmann“ durch das Wort „Vorsitzenden“ und das Wort „Obmännern“ durch das Wort „Vorsitzenden“ ersetzt.

15. a) In § 20 Abs. 2 werden das Wort „Obmann“ durch das Wort „Vorsitzenden“ und das Wort „Betriebsratsobmann“ durch das Wort „Betriebsratsvorsitzende“ ersetzt; nach dem Wort „Vorsitzende“ im letzten Halbsatz werden die Wörter „des Wahlvorstandes“ eingefügt.

b) In § 20 Abs. 3 wird das Wort „Obmännern“ durch das Wort „Vorsitzenden“ ersetzt; die Wortgruppe „dem nach dem Sitz des herrschenden Unternehmens zuständigen Einigungsamt,“ entfällt.

16. In § 21 Abs. 1 erster Satz werden die Wörter „drei Jahren“ durch die Wörter „vier Jahren“ ersetzt.

17. § 22 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Gericht hat einem Arbeitnehmervertreter auf Grund einer Klage die Funktion abzuerkennen, wenn er die Wählbarkeit nicht oder nicht mehr besitzt. Zur Klage sind jeder Arbeitnehmervertreter, jeder in den beherrschten Unternehmen bestellte Betriebsrat, die Leitung des herrschenden Unternehmens sowie die Leitung jedes beherrschten Unternehmens berechtigt.“

18. § 23 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. das Gericht die Wahl für ungültig erklärt.“

19. a) In § 24 Abs. 2 dritter Satz werden die Wörter „Obmann des Betriebes“ durch die Wörter „Vorsitzenden des Betriebsrates“ ersetzt.

b) In § 24 Abs. 2 letzter Satz wird das Wort „Betriebsratsobmann“ durch das Wort „Betriebsratsvorsitzende“ ersetzt; nach dem Wort „Vorsitzende“ im letzten Halbsatz werden die Wörter „des Wahlvorstandes“ eingefügt.

c) In § 24 Abs. 3 zweiter Satz wird das Wort „Betriebsratsobmann“ durch das Wort „Betriebsratsvorsitzende“ ersetzt.

20. In § 25 Abs. 4 letzter Satz wird das Wort „Obmännern“ durch das Wort „Vorsitzenden“ ersetzt.

21. In § 28 Abs. 3 erster Satz wird das Wort „Obmänner“ durch das Wort „Vorsitzenden“ ersetzt. In § 28 Abs. 3 zweiter Satz wird das Wort „Betriebsratsobmänner“ durch das Wort „Betriebsratsvorsitzenden“ ersetzt.

22. Die Zitierung in der Überschrift des 4. Abschnittes lautet:

„§ 110 Abs. 7 ArbVG“.

23. In § 32 wird das Wort „Obmann“ durch das Wort „Vorsitzenden“ ersetzt.

24. Nach § 32 werden ein 5. und 6. Abschnitt mit folgendem Wortlaut angefügt:

„5. ABSCHNITT

Arbeitnehmervertreter in Ausschüssen des Aufsichtsrats

§ 32 a. (1) Die gemäß § 110 Abs. 4 ArbVG, BGBl. Nr. 22/1974, idF BGBl. Nr. 563/1986 zu bestellenden Ausschußmitglieder werden von der Gesamtheit der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit

namhaft gemacht. Bei mehreren Ausschüssen ist zugleich festzulegen, für welchen Ausschuß die Bestellung erfolgt. Die Bestellung desselben Arbeitnehmervertreters für mehrere Ausschüsse ist zulässig.

(2) Die Bestellung der Ausschußmitglieder ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Angabe, für welchen Ausschuß die Bestellung erfolgt, unverzüglich bekanntzugeben.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß auch für die Abberufung eines von den Arbeitnehmervertretern namhaft gemachten Ausschußmitglieds.

6. ABSCHNITT

Bezeichnung weiblicher Funktionäre von Organen der Arbeitnehmerschaft

§ 32 b. Wird eine Frau in die Funktion des Vorsitzenden eines in dieser Verordnung genannten Organes der Arbeitnehmerschaft gewählt, so trägt sie die Bezeichnung „Vorsitzende“.

25. Der bisherige 5. Abschnitt erhält die Bezeichnung „7. ABSCHNITT“.

Dallinger